

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wurmberg (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 EUR.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrundezulegen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet, jedoch wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine pauschale Entschädigung von 8,00 EUR.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für die Ableistung eines angeordneten Feuersicherheitsdienstes wird dem Feuerwehrangehörigen auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,00 EUR je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6,00 EUR je Stunde, maximal 50,00 EUR/Tag gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(3) Für nachfolgende Aus- und Fortbildungen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung:

Grundausbildungslehrgang	40,00 EUR
Erweiterter Grundausbildungslehrgang	80,00 EUR
Atenschutzgeräteträgerlehrgang	30,00 EUR
Sprechfunkerlehrgang	30,00 EUR
Truppführerlehrgang	35,00 EUR
Maschinistenlehrgang	30,00 EUR
Hilfeleistungslehrgang	25,00 EUR
Gefahrgutlehrgang	25,00 EUR
Lehrgang Jugendleiter I	25,00 EUR
Lehrgang Jugendleiter II	25,00 EUR

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	450,00 EUR/Jahr
Stellv. Feuerwehrkommandant	225,00 EUR/Jahr
Gerätewarte insgesamt	400,00 EUR/Jahr
Schriftführer	50,00 EUR/Jahr
Kassier	50,00 EUR/Jahr
Leiter der Jugendabteilung (Jugendwart)	75,00 EUR/Jahr
Stellv. Leiter der Jugendabteilung	35,00 EUR/Jahr
Sonstige Übungsleiter/Ausbilder insgesamt	500,00 EUR/Jahr

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 10,00 EUR je Stunde gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wurmberg vom 2. Mai 1989, zuletzt geändert am 29. Oktober 2001, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für BadenWürttemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wurmberg, 31.01.2014

gez.

Jörg-Michael Teply
Bürgermeister